

Statut des SPD-Ortsvereins Stuttgart-Ost

gültig ab 1. November 2020



§ 1 Vorrang von Bundes-, Landes- und Kreis- Statuten

Das Bundes-Organisationsstatut der SPD, das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg und das Statut des Kreisverbandes Stuttgart haben Vorrang vor dem Ortsvereinsstatut.

§ 2 Name

Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Ortsverein Stuttgart-Ost -.

Seine Tätigkeit im Sinne des Parteiengesetzes erstreckt sich auf den Stadtbezirk Stuttgart-Ost.

Sitz des Ortsvereines ist Stuttgart-Ost.

§ 3 Parteizugehörigkeit

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen. Die Entscheidungen des Ortsvereinsvorstands sind den Mitgliedern des Ortsvereins bekanntzugeben.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in innerhalb eines Monats beim Kreisverband Einspruch erheben. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.

Die im Stadtbezirk Stuttgart-Ost (§ 2, Abs. 2) wohnenden Mitglieder gehören dem Ortsverein Stuttgart-Ost an. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand nach Stellungnahme der betreffenden Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.

Doppelmitgliedschaften sind nicht zulässig.

4 Gliederung

Der Ortsverein Stuttgart-Ost ist Ortsverein im Sinne von § 8 des Bundes-Organisationsstatuts der SPD.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

Für den Bereich des Ortsvereins können Arbeitsgemeinschaften gemäß den Richtlinien des Parteivorstands gebildet werden. Für sie gilt dieses Statut sinngemäß.

Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind für alle Mitglieder des Ortsvereins offen. Der Vorstand des Ortsvereins ist zu allen Veranstaltungen einzuladen.

§ 6 Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ortsvorstands innerhalb der Partei Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Beiträge

Die monatlichen Beiträge richten sich nach dem Bundesorganisationsstatut der SPD.

Mitglieder des Ortsvereins, die in Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter im Rahmen des Stadtbezirks (z.B. Bezirksbeiräte/innen) Aufwandsentschädigungen erhalten, haben einen Teil dieser Bezüge an den Ortsverein abzuführen, das Nähere hierzu entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ortsvereins ist das Kalenderjahr.

Es werden jedes Jahr zwei Revisoren/innen bestimmt, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte des Ortsvereins prüfen.

§ 9 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvereinsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme der vom Ortsvereinsvorstand, den Bezirksbeiräten und den Arbeitsgemeinschaften nach Bedarf, min einmal jährlich, zu erstattende Berichte;
- b) die Wahl des Ortsvereinsvorstands und der Kassenrevisoren;
- c) die Wahl der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz der SPD Stuttgart;
- d) die Wahl der Bezirksbeiräte im Stadtbezirk Stuttgart-Ost;
- e) die Wahl der Mitglieder des Waldheim Raichberg e.V.;
- f) die Beschlussfassung über die Personenvorschläge;
- g) die Abstimmung über die an die Kreiskonferenz zu richtenden Empfehlungen über Vorschläge von Kandidaten/innen zu öffentlichen Wahlen;
- h) Anträge an die Bezirksbeiratsfraktion, zur Kreiskonferenz, zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag zu stellen. Kann eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung hierüber nicht mehr rechtzeitig einberufen werden, genügt ein Beschluss des Ortsvereinsvorstands.

Anträge und Personenvorschläge zur Mitgliederversammlung können eingebracht werden von:

- a) den Mitgliedern des Ortsvereins
- b) dem Ortsvereinsvorstand
- c) den auf Ortsvereinsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften
- d) der Bezirksbeiratsfraktion

Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf. Sie tritt im 1. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung des vorangegangenen Jahres im Sinne § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Ortsvereinsvorstandes durch den/die Ortsvereinsvorsitzenden/-vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. In besonderen Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Ortsvereinsvorstands auch im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden.

Die Mitglieder des Ortsvereins werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur Ortsvereinsversammlung soll mindestens 8 Tage, zur Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher, unter Beifügung der Beratungsunterlagen erfolgen.

Sollen in einer Mitgliederversammlung der Ortsvereinsvorstand oder die Bezirksbeiräte gewählt werden oder über die an die Kreiskonferenz zu richtenden Empfehlungen über Kandidatenvorschläge zu öffentlichen Wahlen abgestimmt werden, muss der Termin den Mitgliedern des Ortsvereins mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Wahlen oder Abstimmungen sind in einer Mitgliederversammlung per Video- oder Telefonkonferenz nur zulässig, wenn die Wahl bzw. die Abstimmung offen erfolgen kann.

Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Bei der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder des Ortsvereins stimmberechtigt. Im Übrigen hat jedes Parteimitglied Zutritt.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Sie kann eine Versammlungsleitung wählen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung der Versammlung. Vor der ersten Abstimmung prüft die Versammlungsleitung die Stimmberechtigung der Teilnehmenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der Mitglieder des Ortsvereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes;
- b) auf Beschluss des Ortsvereinsvorstands bei besonderem Anlass.

§ 11 Ortsvereinsvorstand

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte und die Vorbereitung von Veranstaltungen. Er hat zu allen in den Mitgliederversammlungen stattfindenden Wahlen Personenvorschläge zu machen.

Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar entweder:

- a) dem/der Ortsvereinsvorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/Kassiererin,
- d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin und
- e) einer ungeraden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen;

oder

- a) den beiden Ortsvereinsvorsitzenden, die unterschiedlichen Geschlechts sind,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/Kassiererin,
- d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin und
- e) einer geraden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen;

und den beratenden Mitgliedern, und zwar

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstands, die dem Ortsverein angehören,
- b) dem/der Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin des Stadtbezirks, sofern er/sie Mitglied der SPD ist,
- c) dem/der Vorsitzenden der SPD-Bezirksbeiratsfraktion und seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin,
- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, des Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments, die dem Ortsverein angehören oder im Stadtbezirk Stuttgart-Ost wohnen und
- e) dem vom Vorstand des Waldheim Raichberg e. V. entsendeten Mitglied.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt, wenn die restliche Amtsdauer mehr als drei Monate beträgt.

Der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden – im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin – vertreten den Ortsverein nach außen sowie gegenüber Parteigliederungen und Parteiorganen. In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den/die Kassierer/Kassiererin, er/sie wird vom/von der Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Ortsvereins vertreten.

Der Ortsvereinsvorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden ein. Der Ortsvereinsvorstand ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Unterlässt es der/die Ortsvereinsvorsitzende bzw. unterlassen es die Ortsvereinsvorsitzenden, den Ortsvereinsvorstand einzuberufen, ist die Vorstandssitzung von den Antragstellern einzuberufen. Der Ortsvereinsvorstand kann beschließen, im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz zu tagen.

Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen des Ortsvereinsvorstands im elektronischen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienste) gefasst werden. Ein Beschluss gilt auf diesem Weg als gefasst, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereinsvorstands innerhalb der gesetzten Frist positiv zurückmelden.

Der Ortsvereinsvorstand kann sachverständige Mitglieder beratend zuziehen.

Mitglieder des Ortsvereins haben Zutritt zu den Sitzungen des Ortsvereinsvorstands. Der Ortsvereinsvorstand hat seine Sitzungstermine bekanntzugeben.

§ 12 Protokollführung

Von Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen, von Sitzungen des Vorstands werden Beschluss- bzw. Ergebnisprotokolle geführt.

Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Den Vorstandsmitgliedern wird das Protokoll elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Ortsvereins haben das Recht zur Protokolleinsicht.

§ 13 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Namen des Ortsvereins, insbesondere in den sozialen Medien, erfolgen durch den bzw. die Vorsitzende oder die vom Ortsvereinsvorstand hierzu bestimmten Personen im Rahmen der Beschlüsse des Ortsvereins.

§ 14 Waldheimverein

Der SPD-Ortsverein Stuttgart-Ost ist Träger des Waldheim Raichberg e. V.

§ 15 Änderung des Statutes

Das Ortsvereinsstatut kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Anträge auf Änderung des Statutes können nur beraten werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit der Tagesordnung bekanntgemacht worden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Ortsvereinsstatut tritt am 1. November 2020 in Kraft.